

Rundschreiben

„State Aid Temporary Framework“: EU-Kommission erweitert und verlängert den befristeten Beihilferahmen im Zusammenhang mit COVID-19

Ausschuss für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Ausschuss Öffentliches Auftragswesen
Ausschuss für Wettbewerbsordnung
Rechtsausschuss
Ausschuss Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte
Ausschuss für industrielle Gesundheitswirtschaft
Arbeitskreis Beihilfen
Arbeitskreis Compliance
Arbeitskreis Daseinsvorsorge
Arbeitskreis Unternehmensrecht
Arbeitskreis Vergabe öffentlicher Aufträge
Arbeitskreis Wettbewerbspolitik und Internetökonomie
Arbeitskreis Konjunktur

Mitgliedsverbände
Landesvertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit *Rundschreiben RWV-WP 2020-196 v. 06.10.2020* hatten wir Sie darüber informiert, dass die EU-Kommission eine vierte Erweiterung sowie Verlängerung der Befristung des befristeten Beihilferahmens im Zusammenhang mit COVID-19 plant.

Am 13. Oktober 2020 hat die Kommission die Befristung für alle Beihilfemaßnahmen nach dem befristeten Beihilferahmen bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Für die Gewährung von Rekapitalisierungsbeihilfen, die bereits bis zum 30. Juni 2021 befristet waren, wurde die Befristung bis zum 30. September 2021 verlängert. Darüber hinaus hat die EU-Kommission den befristeten Beihilferahmen zum vierten Mal erweitert – *die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie als **Anlage 1**, die vierte Erweiterung finden Sie als **Anlage 2**. Den befristeten Beihilferahmen mit den ersten drei Erweiterungen finden Sie als konsolidierte Fassungen (englisch und deutsch) als **Anlagen 3a und 3b**:*

- I.** Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Folgen Umsatzeinbußen erlitten haben, können für nicht durch ihre Einnahmen gedeckte Fixkosten Beihilfen i. H. v. bis zu 3 Mio. Euro erhalten. Hierdurch soll eine Verschlechterung der Kapitalausstattung der Unternehmen verhindert und die Fortführung ihres Betriebs ermöglicht werden. Die Voraussetzungen für solche Beihilfen finden sich unter Abschnitt 3.12 des befristeten Beihilferahmens – *zwei veranschaulichende Schaubilder der EU-Kommission zu den neuen Beihilfemöglichkeiten finden Sie als **Anlage 4 und 5**:*

Rundschreiben Nr.
RWV-WP 2020-203

Datum
14. Oktober 2020

Seite
1 von 3

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +3227921005
F: +3227921025

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
S.Freimuth@bdi.eu

- Die Beihilfen müssen aufgrund einer nationalen Beihilferegelung erfolgen.
- Nur Unternehmen, die im Jahresvergleich zu 2019 Umsatzeinbuße von mindestens 30 % erlitten haben, sind beihilfeberechtigt.
- Beihilfefähig sind nur ungedeckte Fixkosten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2021 entstanden sind bzw. entstehen.
- Ungedeckte Fixkosten sind solche, die die nicht durch Gewinne des Unternehmens, z. B. Einnahmen, nach Abzug der variablen Kosten, gedeckt sind und auch nicht durch anderweitige Quellen abgedeckt werden, wie Versicherungen oder andere Beihilfen aufgrund des befristeten Beihilferahmens. Im Anwendungsbereich des befristeten Beihilferahmens werden Verluste und Verlusterkklärungen der Unternehmen zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2021 als ungedeckte Fixkosten angesehen. Für prognostizierte Verluste können im Voraus ebenfalls Beihilfen gewährt werden.
- Werden Beihilfen für prognostizierte Verluste gewährt, ist die Beihilfenhöhe im Nachhinein anhand der im geprüften Jahresabschluss („audited accounts“) ausgewiesenen Verluste zu bestimmen und ggf. zu viel gewährte Beihilfe zurückzufordern; für die Bestimmung der finalen Beihilfenhöhe kommt alternativ eine Bestimmung aufgrund der Steuerbilanzen („tax accounts“) in Betracht, wenn die Mitgliedstaaten oder die EU-Kommission dies angemessen rechtfertigen, z. B. im Zusammenhang mit Charakteristiken oder Größen bestimmter Arten von Unternehmen.
- Beihilfen zur Deckung von ungedeckten Fixkosten dürfen maximal 70 % des ungedeckten Anteils der Fixkosten betragen; für Kleinst- und Kleinunternehmen können sie bis auf 90 % des ungedeckten Anteils der Fixkosten erhöht werden; die Maximalhöhe darf jedoch je Unternehmen (Konzern) nicht 3 Mio. Euro (brutto) übersteigen.
- Beihilfen nach diesem Abschnitt können nicht mit anderen Beihilfen für dieselben (beihilfefähigen) Fixkosten kombiniert werden.
- Unternehmen, die am 31.12.2019 als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten sind von Beihilfen nach diesem Abschnitt ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie sind nicht Gegenstand eines kollektiven Insolvenzverfahrens.
 - Etwaig erhaltene Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen wurden bereits zurückgezahlt und die Kleinst- oder Kleinunternehmen sind nicht länger Gegenstand eines Umstrukturierungsplans.

II. Die Bedingungen für Rekapitalisierungsbeihilfen (*siehe hierzu auch Rundschreiben RWV-WP 2020-088 v. 13.05.2020 sowie RWV-WP 2020-139 v. 01.07.2020 zu bereits erfolgten Anpassungen*) wurden insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an den „Ausstieg“ von Mitgliedstaaten bei Unternehmen, an denen sie bereits vor Gewährung der Rekapitalisierungsbeihilfen beteiligt waren, angepasst. *Ein veranschaulichendes Schaubild der EU-Kommission zu den geänderten Ausstiegsmöglichkeiten von Mitgliedstaaten finden Sie als Anlage 6.*

Bisher erfordert der Ausstieg entweder den Rückkauf der Kapitalbeteiligungen durch das begünstigte Unternehmen selbst (Rn. 63) oder den Verkauf der Kapitalbeteiligungen an Dritte (Rn. 64). Ein Verkauf an Dritte ist

zudem nur nach Durchführung einer öffentlichen und diskriminierungs-freien Konsultation der potentiellen Käufer möglich oder wenn der Verkauf an der Börse erfolgt.

1. Ausschließliche Beteiligung des Mitgliedstaates am Unternehmen:

Durch die Anpassung der vierten Erweiterung kann ein „Ausstieg“ auch ohne Verkauf an Dritte fingiert werden, wenn:

- a) der Mitgliedstaat der einzige Anteilseigner des Unternehmens ist,
- b) mindestens zwei Jahre seit Gewährung der Rekapitalisierungsbeihilfe vergangen sind
und
- c) die Bewertung einer vom Unternehmen und Mitgliedstaat unabhängigen Einrichtung der staatlichen Kapitalbeteiligung (aufgrund der Rekapitalisierungsbeihilfe) einen positiven Marktwert attestiert.

Diese Fiktion gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen staatlich kontrolliert bliebe.

Unterschreitet der durch die Bewertung attestierte positive Marktwert jedoch den nach Rn. 63 des befristeten Beihilferahmens maßgeblichen Wert für einen Rückkauf der Kapitalbeteiligung, so gelten die Bestimmungen für „Governance und Vorkehrungen gegen übermäßige Wettbewerbsverfälschungen“ (Abschnitt 3.11.6 des befristeten Beihilferahmens) bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Gewährung der Rekapitalisierungsbeihilfe fort.

Die Bewertung der unabhängigen Einrichtung ist der EU-Kommission zur Überprüfung vorzulegen, wenn sie darum ersucht oder die Rekapitalisierungsbeihilfe über 250 Mio. Euro lag.

2. Beteiligung des Mitgliedstaates neben anderen Anteilseignern:

Für den vom Mitgliedstaat gehaltenen Kapitalanteil am Unternehmen, der bereits vor Gewährung der Rekapitalisierungsbeihilfe bestand, kann der „Ausstieg“ unter den gleichen Bedingungen fingiert werden, als wenn der Mitgliedstaat alleiniger Anteilseigner wäre. Im Übrigen ist ein Rückkauf oder Verkauf an Dritte der weiteren staatlichen Kapitalbeteiligungen erforderlich.

Soweit solche weiteren Kapitalbeteiligungen zu einem wesentlichen Teil an Dritte verkauft werden (Rn. 64), kann das für den Verkauf erforderliche Verfahren im Rahmen der Fiktion des Ausstiegs (bezüglich der vor Rekapitalisierung bestandenen staatlichen Kapitalbeteiligungen) als „Bewertung einer unabhängigen Einrichtung“ angesehen werden.

III. Die vorübergehende Streichung aller Staaten im Anhang der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung (2012/C 392/01) wird bis zum 30.06.2021 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sebastian Freimuth

Claudia Voss